

Polizeipräsidium Bonn
ZA 12.1 – Waffenrecht
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn



Erreichbarkeiten:
Telefon: 0228/15-0
Telefax: 0228/15-1238
Email: ZA12.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: www.polizei.nrw.de/bonn
(hier finden Sie auch weitere Vordrucke)

Sprechzeiten:

Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Informationsblatt zur Einholung eines Gutachtens
gemäß § 6 Abs. 2 WaffG, § 4 AWaffV

Im Rahmen einer Anhörung zu einem Waffenverbot bzw. einem beabsichtigten Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse wurde Ihnen gegenüber angeordnet, dass Sie mir ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis (Gutachten über die persönliche Eignung) beizubringen haben.

Zu diesem Gutachten möchte ich Ihnen noch ein paar Hinweise geben:

- Es ist Ihnen selbst überlassen, dieses Zeugnis in Auftrag zu geben und beizubringen. Falls die von mir gesetzte Frist hierfür nicht ausreicht, nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf. Sollten Sie sich jedoch weigern, sich untersuchen zu lassen, oder bringen Sie das geforderte Gutachten aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf ich bei meiner Entscheidung auf Ihre Nichteignung schließen. Hierauf wurden Sie bereits bei der Anordnung zur Gutachteneinholung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AWaffV hingewiesen.
- Die Erstellung des Gutachtens erfolgt auf Ihre eigene Veranlassung und auf Ihre eigenen Kosten. Von Seiten meiner Behörde erfolgt selbst bei einem positiven Gutachten keine Kostenerstattung.
- Die Begutachtung soll gemäß § 4 Abs. 2 WaffV von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:
 1. Amtsärzten,
 2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
 4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
 5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.
- Einen sachkundigen Gutachter, den Sie mit der Begutachtung beauftragen, können Sie selbst aussuchen.
- Sie haben mich darüber zu unterrichten, wen Sie mit der Untersuchung beauftragt haben. Auf Verlangen des Gutachters und bei Vorliegen Ihrer Einwilligung, können zur Durchführung der Untersuchung die zur Begutachtung erforderlichen hier vorliegenden Unterlagen übersandt werden.
- Zwischen dem Gutachter und Ihnen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Dies hat der Gutachter in dem Gutachten zu versichern.
- Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung meiner Behörde.

Polizeipräsidium Bonn
ZA 12
- Waffenrecht -